

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 97 vom 9. April 2008)

Im Anhang auf Seite 82, Abschnitt 4.1. „Kontrolle von Fluggästen und Handgepäck“, Nummer 3 Buchstabe b:

anstatt: „b) sie treffen nicht mit anderen kontrollierten abfliegenden Fluggästen zusammen, die dasselbe Luftfahrzeug besteigen, oder“

muss es heißen: „b) sie treffen nicht mit anderen kontrollierten abfliegenden Fluggästen zusammen, außer denen, die dasselbe Luftfahrzeug besteigen, oder“.
